

Satzung der

DenkSchule für das Solarzeitalter

Präambel

Die DenkSchule für das Solarzeitalter e. V. wirkt in Wahrnehmung ethischer Verantwortung dafür, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Mitwelt zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Unsere größte Herausforderung im 21. Jahrhundert ist es, die einstweilen noch abstrakt erscheinende Idee einer nachhaltigen Entwicklung zur Realität für alle Menschen dieser Erde zu machen.

Die DenkSchule für das Solarzeitalter e. V. unterstützt das Ziel der Weltdekade der Vereinten Nationen zur "Bildung für nachhaltige Entwicklung". Sie strebt das solare Energie- und Rohstoffzeitalter an, in dem die stoffliche Basis der gesamten Weltwirtschaft schnellstmöglich auf erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe umgestellt werden muss, da die derzeitige Wirtschaftsweise zukunftslos ist. Die konkrete Verwirklichung dieser globalen Aufgabe erfordert im Wesentlichen ein Handeln auf lokaler und regionaler Ebene.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein erhält den Namen „Denkschule für das Solarzeitalter e. V.“. Sitz des Vereins ist Tettngang. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur nachhaltigen Entwicklung, die Umweltbildung für Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der Veränderung von Verhaltensweisen und der Bildung von Nachhaltigkeit.
- (2) Bildung einer Wissens-, Austausch- und Öffentlichkeitsplattform für alle Akteure, die an der Umsetzung der unter Artikel 2 (1) genannten Ziele mitwirken wollen.
- (3) Das Ziel wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, modellhafte Projekte, Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Satzungszwecke werden wahrgenommen durch:
 - a. die Durchführung wissenschaftlicher Vorträge, Seminare, Arbeitstagungen, Veranstaltungen von Kongressen und Ausstellungen,

- b. die Einrichtung von fachbezogenen Arbeitskreisen und Klimaschutzzentren,
- c. die Herausgabe von Schriften und Informationsmaterial,
- d. die Vergabe von Studienaufträgen,
- e. die Kooperation mit anderen Initiativen und Verbänden, die Vertretung des gemeinsamen Interesses gegenüber Institutionen und die Mitwirkung an der Gestaltung der politischen Prioritäten und Rahmenbedingungen zugunsten der unter Art. 2 (1) genannten Ziele.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 63 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- (1) Juristische und natürliche Personen, welche sich den in Artikel 2 (1) genannten Zielen verpflichtet fühlen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft steht allen an der Aufgabe der DenkSchule für das Solarzeitalter Interessierten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Die DenkSchule für das Solarzeitalter wirkt überparteilich und überkonfessionell. Jede juristische Person wird durch eine zu benennende natürliche Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bestehen im Vorstand mehrheitliche Bedenken, so müssen die Mitglieder durch schriftliche Abstimmung oder auf einer Mitgliederversammlung entscheiden.
- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Juristische Personen und natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen die DenkSchule für das Solarzeitalter ideell und finanziell. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme als Fördermitglied trifft der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ist ein Mitglied nach Mahnung damit mehr als drei Monate im Verzug, so ruhen die Mitgliedsrechte. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach vorheriger Anhörung.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied trotz vorherigen schriftlichen Hinweises über 2 Kalenderjahre keinen Beitrag entrichtet hat und nicht davon befreit war.

Artikel 5 Organe der DenkSchule für das Solarzeitalter

Organe der DenkSchule für das Solarzeitalter sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) ggf. der Beirat.

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen als oberstem Organ alle Grundsatzentscheidungen. Sie ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand.

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle 12 Monate einberufen werden. Die Einladung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern zugeleitet werden. Schriftliche Einladungen können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannte E - Mail Adresse erfolgen.
- (2) Auf Antrag von 25% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen bzw. muss auf einer in zeitlicher Nähe des Antrags einberufenen Versammlung das vorgeschlagene Thema behandeln.
- (3) Das Protokoll der Beschlüsse der Versammlung ist von dem / der Präsidenten / Präsidentin der Vereinigung zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Festlegung und Änderungen der Statuten
 2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und einem Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen durch Einzelabstimmung.
 3. Abnahme des Geschäftsberichtes

4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Arbeitsprogramme

Artikel 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht die Mitgliederversammlung an sich zieht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Bundesrepublik Deutschland sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/innen. Jede(r) von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Liegen Entscheidungen ausnahmsweise keine Beschlüsse zugrunde, müssen diese vom geschäftsführenden Vorstand nachträglich gebilligt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/in;
 - Vizepräsidenten/innen und Schatzmeister(in);
- (3) Präsident(in), Vizepräsidenten(innen) und Schatzmeister werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt separat. Sie bedürfen im 1. Wahlgang der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag muss mit verdeckten Stimmkarten abgestimmt werden.
- (4) Präsident(in) und Vizepräsident(innen) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand sollte in der Regel mitgliederöffentlich tagen.

Artikel 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) das Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und das Erstellen eines Jährlichen Geschäftsberichts

- c) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins, zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand kann zu abgegrenzten Gebieten im Rahmen der Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Er beruft die Mitglieder der Fachausschüsse.

Artikel 9 Der Beirat

Der gewählte Vorstand kann ein Beirat einberufen, das aus Persönlichkeiten besteht, die den Vorstand beraten und die Aufgaben der DenkSchule für das Solarzeitalter in besonderer Weise unterstützen. Der / Die Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand ernannt.

Artikel 10 Haushalt

- (1) Die Haushaltsabrechnungen sind den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen. Haushaltsjahre sind die Kalenderjahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Haushaltsrechnung prüfen. Sie können über den Prüfbericht mit dem Antrag zur Entlastung des Vorstandes abstimmen lassen.
- (3) Die Ausgaben der DenkSchule für das Solarzeitalter werden durch Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder, durch Spenden und durch die Einnahmen von Dienstleistungen gedeckt.

Artikel 11 Möglichkeit der Auflösung

- (1) Die Auflösung der DenkSchule für das Solarzeitalter kann nur durch Abstimmung im schriftlichen Verfahren jeweils mit Zwei - Drittel - Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Antrag muss mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
- (2) Bei Auflösung der DenkSchule für das Solarzeitalter oder bei Wegfall der nach §1 steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt in Osnabrück.

Artikel 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei - Drittel - Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Sie müssen auf der Tagesordnung der fristgerecht eingeladenen Mitgliederversammlung stehen. Die entsprechenden Anträge müssen den Mitgliedern in Verbindung mit der Einladung schriftlich zugeleitet werden.

Tett nang, den 16. August 2008